

BEKANNTMACHUNG

über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 98 „Agri-PV-Anlage Auffang“ und die 46. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren

Wiederholte Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat hat am 10.07.2024 die Entwürfe der Bauleitpläne zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 98 (Fassung 10.07.2024) einschließlich Begründung, Grünordnungs-, Vorhabens- und Erschließungsplan und Umweltbericht, sowie der 46. Änderung des Flächennutzungsplans (Fassung 10.07.2024) mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Grundstücke, Fl. Nr. 1197 und 1198 in Auffang, Gemarkung Forstkastl (siehe beiliegenden Lageplan).

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie wesentliche Auswirkungen zu unterrichten und Äußerungen und Erörterungen zu geben. Hierfür werden der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 98 (Fassung 10.07.2024) mit Begründungen, Grünordnungs-, Vorhabens- und Erschließungsplan und Umweltbericht sowie die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 10.07.2024 von

Dienstag, den 27.08.2024. bis einschließlich Dienstag 01.10.2024

im Internet auf der Website der Stadt Altötting veröffentlicht und abrufbar unter

www.altoetting.de/bauleitplanung

Zusätzlich zu den genannten Planunterlagen stehen im Internet die nachstehenden aufgeführten Gutachten für Interessierte zur Einsichtnahme bereit.

- Gutachten zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung (asVP) zur geplanten Agri-PV-Anlage vom 23.04.2024; Verfasser: Mag. Dr. rer. nat. Thomas Rettenmoser
- Blendgutachten vom 29.04.2024; Verfasser: IFB Eigenschenk

Die nachstehend aufgeführten der Stadt Altötting bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, stehen im Internet zusätzlich zu den vorgenannten Unterlagen für Interessierte zur Einsichtnahme bereit

- Schreiben vom Landratsamt Altötting Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau) vom 21. Februar 2024 mit Hinweisen zur Höhen, Abstandsflächen und Struktur zur Heckenpflanzung und deren Zuschnitt
- Schreiben vom Staatlichen Bauamt Traunstein vom 22. Februar 2024 mit dem Hinweis auf eine eventuelle Blendwirkung auf die in der Nähe befindliche Staatsstraße St. 2108
- Schreiben vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 04. März 2024 mit Hinweisen bezüglich einer möglichen Überschwemmungssituation durch Starkregen sowie auf Altlastenverdachtsflächen sowie Poly- und Perfluor-Alkylverbindungen
- Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH vom 05. März 2024 mit dem Hinweis auf einzuhaltende Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen innerhalb von angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen
- Schreiben vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging am Inn vom 07. März

- 2024 mit Hinweisen zum angrenzenden Bannwald und der von ihm ausgehenden Gefahr durch ggfs. umstürzende Bäume sowie Hinweise angrenzenden zum Feld- und Waldweg
- Schreiben vom Landratsamt Altötting Untere Immissionsschutzbehörde vom 2. März 2024 mit Aussagen zu Lichtimmissionen, Lärmimmissionen, Immissionsschutzorten und Blendwirkung
 - Schreiben von der Regierung von Oberbayern vom 12. März 2024 mit dem Ergebnis, dass die Planung nicht den Belangen von Natur und Landschaft und den Erfordernissen der Raumordnung entgegensteht
 - Schreiben der Deutschen Telekom mit Schreiben vom 13. März mit dem Hinweis auf vorhandene Telekommunikationslinien
 - Landratsamt Altötting Sachgebiet 24 - Untere Naturschutzbehörde vom 26. März 2024 mit dem Hinweis zu den Ausgleichsflächen und deren rechtlichen Sicherungserfordernis, sowie die Forderung nach einer Prüfung des Artenschutzes (saP)
 - Schreiben der Alzchem Trostberg GmbH, mit Schreiben vom 26. März 2024 mit dem Hinweis zur Einhaltung der Schutzstreifen zu der bestehenden Freileitung
 - Schreiben des Landratsamtes Altötting-Bodenschutz vom 26. März 2024 mit Hinweisen zur Bodenbelastung mit Perfluorooctansäure (PFOA) und der weiteren Verarbeitung des ausgehobenen Bodens
 - Schreiben des Bayerischen Bodenverbandes vom 26. März 2024 mit dem Hinweis, dass typische Immissionen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Geruch, Staub, Lärm etc.) hingenommen werden müssen und eine Bewirtschaftung dieser Flächen durch die PV Anlage nicht beeinträchtigt werden darf

Folgende Umweltbezogenen Informationen sind für den Bebauungsplan Nr. 98 und die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes verfügbar:

Schutzgut Mensch (bedingt positiv)

Umweltbericht: Bestandsaufnahme und Auswirkung auf das Schutzgut Mensch.

Derzeit keine Wohnfunktion. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Schutzgut Fauna (bedingt negativ)

Umweltbericht: Bestandsaufnahme und Auswirkung.

Bisher nicht bekannte schützenswerte Vorkommen bekannt.

Schutzgut Flora (neutral)

Umweltbericht: Bestandsaufnahme und Auswirkung.

Bisher keine lokal bis landesweit bedeutsame Pflanzenart vorhanden.

Schutzgut Boden/Fläche (neutral)

Umweltbericht: Bestandsaufnahme und Auswirkungen:

Fast ausschließlich Braunerde und Parabraunerde aus kiesführenden Lehm (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über Carbonatsandkies bis Schluffkies (Schotter), keine Altlasten bekannt.

Schutzgut Wasser (positiv)

Umweltbericht: Bestandsaufnahme und Auswirkung:

Kein Überschwemmungsbereich, kein wassersensibler Bereich, kein Wasserschutzgebiet

Schutzgut Klima und Luft (neutral)

Umweltbericht: Bestandsaufnahme und Auswirkung:

Durch die Lage im Außenbereich eine Wärmeausgleichsfunktion, keine Bedeutung als Kaltlufttransport- und Kaltluftammelbahn

Schutzgut Landschaftsbild/Erholungseignung (bedingt negativ)

Umweltbericht: Bestandsaufnahme und Auswirkung:

Landwirtschaftliche Fläche, sehr geringe Einsehbarkeit durch Waldflächen, Vorbelastung durch angrenzende Hochspannungsfreileitung, geringe Bedeutung für wohnortnahe Erholungssuchende

Schutzgut Kultur- und Sachgüter (neutral)

Umweltbericht und Auswirkung:

Weder Bau- noch Bodendenkmäler im Eingriffsbereich vorhanden

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die vorgenannten Unterlagen während der allgemeinen Dienstzeiten im Stadtbauamt, Rathaus, 2. Stock, Zimmer 2.11, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich ausgelegt.

Während dieser Frist können von jedermann (schriftlich - auch per Mail an bauverwaltung@altoetting.de oder zur Niederschrift) Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Altötting, den 27.08.2024

Stadt Altötting



Christine Burghart
Zweite Bürgermeisterin

Aushang angeheftet am:	27.08.2024	
Aushang abgenommen am:		